1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde





lebendig · natürlich · innovativ

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.07.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBI. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am 19.12.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.07.2022 beschlossen:

## Artikel 1

- § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung vom 14.07.2022 wird wie folgt geändert:
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:
- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.200,00 €
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 200,00 €,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.07.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Reichenbach, 12.01.2023

Steingrüber Bürgermeister